

SATZUNG

I.TITEL – Allgemeine Bestimmungen

Art.1 – GRÜNDUNG – BEZEICHNUNG – SITZ

Im Geiste der Verfassung der Republik Italien und gemäß den geltenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ist eine **autonome, unabhängige und apolitische Berufsvereinigung ohne Gewinnziele, welche im Bereich der Liegenschaftsbewertung tätig ist**, gegründet; diese nimmt die Bezeichnung „**E-Valuations Istituto di Estimo e Valutazioni**“ („E-Valuations Institut für Schätzung und Bewertungen“) oder einfacher „E-Valuations“ oder „Vereinigung“ für die Zwecke der vorliegenden Satzung an.

Der Vereinigung können sowohl natürliche als auch juristische Personen beitreten, gleich ob italienischer oder ausländischer Staatsbürgerschaft oder aus Ländern der Europäischen Union stammend, welche eine berufliche oder akademische Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewertung und spezialisierten Fachberatung im Liegenschaftsbereich ausüben oder spezialisierte Dienstleistungen des Appraising (Schätzung) und Counseling (Beratung) einschließlich der Erhebung der Liegenschaftsdaten erbringen. Wesentliche Voraussetzung für die Einreichung des Antrags auf Beitritt zur Vereinigung ist der **Besitz der von der vorliegenden Satzung verlangten Voraussetzungen**.

Die Vereinigung hat ihren Rechtssitz in Italien, in Turin, Via Susa n.40.

Allfällige operative Sitze, auch an anderen Orten als am Rechtssitz, können mit förmlichem Beschluss des Vorstands eingerichtet werden.

Die Vereinigung ist **apolitisch**, hat den **Charakter der Freiwilligkeit** und **hat keine Gewinnziele**.

Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, nach den von vorliegender Satzung und von der Vereinsordnung festgelegten Regeln am aktiven Leben der Vereinigung teilzunehmen und ein formell und substantiell einwandfreies Verhalten sowohl in den internen Beziehungen als auch gegenüber Dritten einzuhalten; außerdem sind sie zur Beachtung der vorliegenden Satzung und der Vereinsordnung verpflichtet; sie erklären, diese anzuerkennen und sie ab dem Augenblick der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur vorliegenden Vereinigung einzuhalten.

Die Vereinigung kann Verbänden, Körperschaften, Vereinigungen und Gesellschaften – auch internationalen – beitreten, welche ähnliche und/oder ergänzende Zielsetzungen gegenüber den eigenen Zielsetzungen haben.

Außerdem kann die Vereinigung im Interesse der Mitglieder durch die Ziele, von denen in den nachfolgenden Artikeln die Rede ist, Beteiligungsquoten von Kapitalgesellschaften erwerben, welche im Liegenschaftsbereich tätig sind.

Art.2 – DAUER

Die Dauer der Vereinigung ist **unbegrenzt**. Sie kann jederzeit aufgelöst werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der vorliegenden Satzung.

Art.3 – ZWECK – ZIELE – ZIELSETZUNGEN

Die Vereinigung will zum Prozess der wirtschaftlichen Entwicklung der Länder und Gesellschaften beitragen und eine bessere Kenntnis und Transparenz der Dynamik der Liegenschaftsmärkte fördern, zum Zwecke einer zunehmenden Qualifikation und Professionalisierung der Bewertung, der Investitionsentscheidungen und des Managements der Führungsprozesse im Liegenschaftsbereich, durch die Rolle des fachmännischen und unabhängigen Schätzgutachters und durch die Durchsetzung der Rolle des Feststellers von Liegenschaftsdaten. Beide Rollen sind nämlich als notwendig zu betrachten, um die Kenntnis und Effizienz des Liegenschaftsmarkts zu fördern, unentbehrlich für die Vornahme von

Bewertungen, wirtschaftlichen Schätzanalysen und statistischen Analysen, welche den internationalen Standards entsprechen.

Die Vereinigung fördert und schützt die Rolle des fachmännischen und unabhängigen

Liegenschaftsschätzers, der – gemäß den im Land seines Wohnsitzes für die Berufsausübung vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen – seine Tätigkeit mit Unparteilichkeit, Objektivität und unter Einhaltung des Verhaltenskodex für die in die Vereinigung Eingetragenen ausübt. Auf diese Weise soll die Schaffung eines **Registers der qualifizierten Schätzungsfachleute mit speziellen Kompetenzen** gefördert werden. Außerdem fördert und schützt die Vereinigung die Rolle des Feststellers von Liegenschaftsdaten, dessen Tätigkeit sich auf die neutrale Erhebung der Daten, auf die unparteiische Ausarbeitung der Statistiken des Liegenschaftsmarkts, auf den Zustand der kulturellen Unabhängigkeit und der Selbständigkeit gegenüber anderen Stellen gründet. Auf diese Weise soll die Einführung eines Verzeichnisses der qualifizierten Feststellungsfachleute gefördert werden.

Außerdem hat die Vereinigung folgende Zwecke:

a) sie schützt und betreut die Eingetragenen und fördert die Bedingungen und ergreift alle anderen gewerkschaftlichen Initiativen, die für ihre Ausbildung und die Verteidigung ihrer mit der Mitgliedschaft zusammenhängenden Interessen notwendig und zweckmäßig sind;

b) sie fördert und begünstigt die Berufsausübung der Eingetragenen und alle Initiativen, welche in den Bereichen Fürsorge, Vorsorge, Gewerkschaft, Versicherung, Kultur und Vereinsleben für die Mitglieder von Belang sein können;

c) sie trägt zur Berufsvorbereitung ihrer Eingetragenen bei mit allen Initiativen, die als notwendig und zweckmäßig erscheinen, um die berufliche-fachliche Fortbildung auf dem Gebiet der Schätzung des Liegenschaftswertes und der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Liegenschaftsdaten zu begünstigen;

d) sie fördert und betreibt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und zwischen diesen und ausländischen Akteuren;

e) sie fördert und begünstigt Untersuchungen und Forschungsarbeiten über die Themen der Bewertung und der Entscheidungen bezüglich Liegenschaftsinvestitionen;

f) sie veranstaltet und realisiert Tagungen und Fortbildungstätigkeiten über Themen von erheblichem wissenschaftlichem und kulturellem Interesse für den Liegenschaftssektor;

g) sie fördert und betreibt die Zusammenarbeit mit öffentlichen Körperschaften und privaten Körperschaften und Subjekten bei der Organisation von Untersuchungen und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Bewertungen im großen Maßstab und im Bereich der Katasterschätzungen;

h) sie besorgt die Herstellung und Verbreitung eigener Publikationen.

Die Vereinigung hat keine Gewinnziele und setzt sich außerdem folgendes zum Ziel:

1. sie vereint in sich Fachleute und Techniker des Fachbereichs, welche:

- sich bei ihrer beruflichen Tätigkeit dafür entscheiden, mit Kontinuität die Tätigkeit eines Schätzgutachters auszuüben gemäß den Kriterien für die Definition eines Schätzungsfachmanns, die von der Vereinigung aufgrund der italienischen, europäischen und internationalen Regeln festgelegt werden;
- sich bei ihrer beruflichen Tätigkeit dafür entscheiden, mit Kontinuität die Tätigkeit eines Feststellers auszuüben gemäß den Kriterien für die Definition eines Feststellungsfachmanns, die von der Vereinigung aufgrund der italienischen, europäischen und internationalen Regeln festgelegt werden;
- sich zur Beachtung der Qualifikationskriterien und der berufsethischen Regeln verpflichten, welche von der Vereinigung aufgrund der nationalen, europäischen und internationalen Grundsätze vorgegeben werden;

2. sie fördert die beruflich-fachliche Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Verfahren für die Schätzung des Wertes von bebauten Liegenschaften, landwirtschaftlichen Grundstücken und städtischen Flächen, von Bauwerken und Anlagen;

3. sie fördert die beruflich-fachliche Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Liegenschaftsdaten und der Marktinformationen;

4. sie fördert die beruflich-fachliche Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Analysen der Liegenschaftsinvestitionen und der Asset Allocation;

5. sie begünstigt die Tätigkeiten des Studiums und der Kenntnisvertiefung seitens ihrer Eingetragenen, auch mittels gezielter Vorhaben und Fortbildungstreffen, um bei ihren Eingetragenen das Erreichen eines Qualitätsstandards der Dienstleistung und des Schätzungsprozesses sicherzustellen;

6. sie wacht über die Beibehaltung der bei der Eintragung geforderten Eigenschaften mittels regelmäßiger Kontrollen, welche geeignet sind, dem Markt die beruflich-fachliche Fähigkeit ihrer Mitglieder zu garantieren;

7. sie führt Fortbildungssysteme für ihre Eingetragenen ein, welche auf die Weiterbildung im Hinblick auf ein Lifelong Learning aufgrund der nationalen, europäischen und internationalen Bewertungsregeln abzielen;

8. sie begünstigt und/oder trägt jedenfalls dazu bei, die Bekanntheit und die Tätigkeiten der in die Vereinigung Eingetragenen bei Wirtschafts- und Handelstreibenden im Bereich des Liegenschaftsmarktes zu fördern.

Art.4 – VERMÖGEN DER VEREINIGUNG

Das Vermögen der Vereinigung ist **unteilbar** und besteht:

- aus den Einzahlungen, welche die Mitglieder als Beitrittsgebühr oder jährlichen Mitgliedsbeitrag, wie von der Vereinsordnung festgelegt, vornehmen;

- aus den Einzahlungen seitens der fördernden Mitglieder;
- aus allfälligen außerordentlichen Beiträgen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden,
- aus jedweder anderen Spende und/oder jedwedem anderen Beitrag zugunsten der Vereinigung, die von Mitgliedern und/oder öffentlichen und privaten Drittsubjekten gegeben werden;
- aus allfälligen Gewinnen, Betriebsüberschüssen, Fonds und/oder Rücklagen.

Der Vereinigung ist es ausdrücklich verboten, auch in indirekter Weise das Vermögen und/oder allfällige Gewinne, Betriebsüberschüsse, Fonds und/oder Rücklagen zu verteilen.

Die einzelnen Mitglieder können bei Auflösung der Vereinigung nicht die Aufteilung des Vermögens und im Falle des Rücktritts nicht die Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge verlangen.

Art.5 – RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr dauert vom **ersten Januar** bis zum **einunddreißigsten Dezember jedes Jahres**. Binnen drei Monaten ab dem Abschluss des Rechnungsjahrs erstellt der Vorstand die Rechnungslegung, welche der Mitgliederversammlung zu unterbreiten ist; diese genehmigt sie binnen vier Monaten ab dem Abschluss des Rechnungsjahrs.

Art.6 – TÄTIGKEITEN

Der Vereinigung steht es frei, in den gesetzlich zulässigen Grenzen jene **Tätigkeiten auf wissenschaftlichem und kaufmännischem Gebiet** zu unternehmen, welche der Vorstand für am zweckmäßigsten erachtet, **um die Bekanntheit der Vereinigung selbst sowie ihrer Mitglieder zu fördern**, zu dem Zwecke, eine geeignete Verbreitung der Kenntnis ihrer Tätigkeiten sicherzustellen.

II. TITEL – Mitgliedschaft

Art.7 – ZUR VEREINIGUNG ZUGELASSENE SUBJEKTE

Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen sowie andere Vereinigungen sein, welche sich dazu verpflichten, die Satzung, Vereinsordnung und die vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu beachten, sofern diese Subjekte im Besitz der von vorliegender Satzung festgelegten Voraussetzungen und jener Voraussetzungen sind, die gegebenenfalls von der Vereinsordnung angegeben werden. Insbesondere können zur Mitgliedschaft in der Vereinigung jene natürlichen Personen zugelassen werden, welche:

- volljährig sind;
- einen guten Ruf haben und im Besitz der bürgerlichen Rechte sind;

- im Besitz eines angemessenen Bildungsgrades sind und sich mit Liegenschaftsschätzungen beschäftigen oder ein Interesse daran haben, sich damit zu beschäftigen,
- einen spezifischen Ausbildungsgang zurückgelegt haben, der den Kriterien entspricht, welche für die Definition der Rolle des Schätzgutachters oder des Feststellers aufgrund der italienischen und internationalen Bezugsnormen, an die sich die Vereinigung hält, angewandt werden, und die Zulassungsbewertung (Feststellendes Mitglied und Schätzendes Mitglied) positiv bestanden haben.

Bei juristischen Personen oder Fachleutevereinigungen müssen die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Voraussetzungen von all jenen persönlich besessen werden, die in Vertretung des jeweiligen Unternehmens dazugehören, sofern die betroffenen juristischen Personen oder Fachleutevereinigungen:

- satzungsgemäß Zielsetzungen verfolgen, die mit jenen von „E-Valuations“ nicht in Widerspruch stehen;
- keinen Konkursverfahren unterworfen sind;
- sich dazu verpflichten, die Satzung, die Vereinsordnung und die anderen Beschlüsse des Vorstands zu befolgen.

Im Besonderen muss im Falle von Kapitalgesellschaften die Verpflichtung vom Präsidenten und/oder vom beauftragten Verwalter stellvertretend für den Verwaltungsrat unterzeichnet werden; der betreffende Verwaltungsratsbeschluss muss gleichzeitig mit dem Beitrittsantrag vorgelegt werden.

Art.8 –MITGLIEDERRÄNGE

Die Mitglieder können sein:

Gründungsmitglieder Gründungsmitglieder sind jene Personen, welche die Gründungsurkunde der Vereinigung unterzeichnen. Sie sind von Rechts wegen Vereinsmitglieder und auch lebenslängliche Mitglieder des Vorstands, aus dem sie nur bei freiwilligem Verzicht oder nachträglich hinzugekommener subjektiver Verhinderung ausscheiden. Bei freiwilligem Verzicht muss der Rücktrittsbrief vom Vorstand bei der nächstmöglichen Sitzung nach der Vorlage des Briefes angenommen und ratifiziert werden, und hat ab dem Datum dieser Sitzung Wirkung. Abgesehen vom Fall des freiwilligen Verzichts kann der Vorstand das Ausscheiden der Gründungsmitglieder aus dem Amt nur im Falle des Todes oder einer nachträglich aufgetretenen Handlungsunfähigkeit aufgrund einer schwerwiegenden und irreversiblen körperlichen oder psychischen Erkrankung, welche ihre Teilnahme oder die Äußerung ihrer Entscheidungsbefugnis unheilbar verhindert, erklären.

Bei Rücktritt oder bei den oben angegebenen Verhinderungen eines oder mehrerer Gründungsmitglieder kann der Vorstand den Rang eines Gründungsmitglieds anderen Subjekten zuerkennen, die sich wegen ihrer im Schätzungsbereich

gezeigten Tätigkeit verdient gemacht haben; durch Erwerb dieses Ranges werden sie automatisch Mitglieder des Vorstands.

Beitretende Mitglieder Den Rang eines beitretenden Mitglieds erwerben jene natürlichen und juristischen Personen, welche einen Beitrittsantrag gestellt haben und das zustimmende Gutachten des Vorstands erlangen und mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrags in Ordnung sind.

Fachmitglieder Den Rang von Fachmitgliedern erwerben jene Personen, welche einen Beitrittsantrag gestellt haben und das bindende zustimmende Gutachten des Vorstands erlangen. Um Fachmitglied zu werden, muss man sich dem vom Vereinsvorstand festgelegten Ausbildungsweg, wie er in der Vereinsordnung angegeben ist, unterziehen, es sei denn, dass die vom Bewerber besessenen Titel, welche zusammen mit dem Beitrittsantrag vorzuzeigen sind, so beschaffen sind, dass sie zur Auffassung Anlass geben, dass die betreffende Person bereits die für die Zulassung zum Rang erforderlichen Voraussetzungen erworben hat. Der Rang eines Fachmitglieds hat zeitweilige Gültigkeit und geht nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum des vom Vorstand gefassten Zulassungsbeschlusses verloren. Diese Frist kann im Falle, dass die Ausbildung nicht mit Erfolg abgeschlossen und die Voraussetzungen für den Zutritt zum Rang nicht erworben wurden, lediglich bei Vorhandensein triftiger Gründe um ein Jahr verlängert werden. In diesem Fall gestattet der Zulassungsantrag die Beibehaltung des Ranges eines beitretenden Mitglieds.

Die Fachmitglieder werden in Feststellende und Schätzende Mitglieder unterteilt.

Feststellende Mitglieder Den Rang eines Feststellenden Mitglieds können jene (natürlichen Personen) erwerben, welche unter Beibehaltung des Besitzes der übrigen Voraussetzungen am Ausbildungskurs für Feststeller teilnehmen und am Ende des Kurses das Berufsfortbildungszeugnis für Liegenschaftsschätzung erlangen, das von der Vereinigung mit den Modalitäten ausgestellt wird, die in der Vereinsordnung festgelegt werden. Direkt zum Rang eines Feststellenden Mitglieds haben jene Fachmitglieder Zutritt, welche im Zeitpunkt des mit zustimmendem Gutachten beschiedenen Beitrittsantrags bereits im Besitz des Berufsfortbildungszeugnisses sind, da sie einen geeigneten Ausbildungsgang in Liegenschaftsschätzung zurückgelegt haben.

Schätzende Mitglieder Den Rang eines Schätzenden Mitglieds erwirbt jenes Fachmitglied (natürliche Person), das unter Beibehaltung der übrigen Voraussetzungen am Ende des Ausbildungsweges mit positivem Erfolg eine Prüfung in Schätzung und Liegenschaftsbewertungen gemäß den Modalitäten, welche in der Vereinsordnung festgelegt werden, besteht. Direkt zum Rang eines Schätzenden Mitglieds haben jene Fachmitglieder Zutritt, welche im Zeitpunkt des mit zustimmendem Gutachten beschiedenen Beitrittsantrags bereits im Besitz des beruflichen Ranges sind, da sie

den Ausbildungsweg zurückgelegt und die Prüfung für die Erlangung des Befähigungsdiplooms in Liegenschaftsschätzung bestanden haben.

Fördernde Mitglieder Den Rang eines fördernden Mitglieds erwerben jene Stiftungen, Vereinigungen, Unternehmen und Wirtschaftstreibenden im Finanz-, Bank-, kommerziellen oder nichtkommerziellen Bereich, welche die Forschungs- und Fördertätigkeit der Vereinigung materiell unterstützen. Es handelt sich um einen Ehrenrang, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands verliehen wird.

Ehrenmitglieder Auf Empfehlung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche und/oder juristische Personen, die sich wegen der von ihnen in den Bereichen Liegenschaftsschätzung und -bewertungen ausgeübten Tätigkeit besonders ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können ein beratendes Gutachten abgeben, haben aber weder Beschlussfassungsbefugnis noch Stimmrecht.

Art.9 – BEITRITTSMODALITÄTEN

Wer als Mitglied zugelassen werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag an die Vereinigung, vertreten durch den Präsidenten, gemäß den von der Vereinsordnung angegebenen Modalitäten stellen und erklären, dass er sich dazu verpflichtet, die Satzung, den Verhaltenskodex, die Vereinsordnung und die vom Verein gefassten Beschlüsse zu befolgen.

Der Antrag wird durch eine Abstimmung seitens des Vorstands angenommen oder abgewiesen; dieser muss sich gemäß den von der Vereinsordnung angegebenen Modalitäten mit einfacher Mehrheit der Sitzungsteilnehmer äußern.

Nach unanfechtbarem Gutdünken des Vorstands kann den Mitgliedschaftskandidaten abverlangt werden, dass sie ihr Curriculum und ihre Ausbildung ergänzen, im Besonderen - bei italienischen Bewerbern - über die europäischen und internationalen Bewertungsregeln und - bei Bewerbern aus anderen EU-Ländern - über die italienischen Bewertungsregeln.

Auf jeden Fall berechtigt die Einreichung des Zulassungsantrags den Antragsteller nicht zur Mitgliedschaft in der Vereinigung, auch dann nicht, wenn er im Besitz der von vorliegender Satzung und von der Vereinsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen ist; deshalb ist die Zulassung erst infolge des bindenden zustimmenden Gutachtens des Vorstands abgeschlossen. Daher erwirbt der Antragsteller erst nach dem zustimmenden Votum des Vorstands in jeder Hinsicht den Rang eines Mitglieds.

Art.10 – SATZUNG UND NEUE MITGLIEDER

Der Eintritt neuer Mitglieder, gleich welcher Rang diesen zugewiesen wird, gibt zu keinerlei Abänderung der Gründungsurkunde oder der vorliegenden Satzung Anlass. Die das Mitglied betreffende Position ergibt sich aus der Vereinsbuchhaltung.

Art.11 – RECHTE DER MITGLIEDER

Die ordnungsgemäß eingetragenen Mitglieder sind, sofern sie mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrags in Ordnung sind, berechtigt:

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, wobei sie ihren Willen mit einer einzelnen Stimme zum Ausdruck bringen;
- b) die Rechtsmitglieder mit dem Recht zur Vertretung der Vereinsmitglieder im Leitungsorgan zu wählen und gewählt zu werden. Wählbar sind ein Vertreter unter den Beitretenden Mitgliedern und einer unter den Schätzenden Mitgliedern, welche am Datum der Wahl einen Mitgliedschaftszeitraum von mindestens sechs Monaten hinter sich haben und auf welche keiner der in der vorliegenden Satzung angegebenen Unwählbarkeitsgründe zutrifft;
- c) ihre Bemerkungen und allfälligen Vorschläge den Leitungsorganen zukommen zu lassen;
- d) in das Mitgliederbuch Einsicht zu nehmen;
- e) sich als Mitglieder der Vereinigung auszugeben.

Im Besonderen wird die Vereinigung, auch um das Image ihrer Mitglieder zu pflegen, in den gesetzlichen Formen eine Erkennungs-marke hinterlegen, welche ihre Organe bei allen Mitteilungen verwenden und welche auch einzelne Mitglieder verwenden können nur zu dem Zweck, sich als Mitglieder der Vereinigung auszugeben, sofern sie ordnungsgemäß in die Vereinigung eingetragen sind, d.h. solange sie nicht den von der vorliegenden Satzung vorgesehenen Pflichten zuwiderhandeln. Auf jeden Fall ist die Verwendung unter Einhaltung der von der vorliegenden Satzung festgelegten Modalitäten und gemäß den ergänzenden Bestimmungen, die der Vorstand erlassen kann, gestattet.

Art.12 – PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung, der Vereinsordnung, des Verhaltenskodex und der Beschlüsse der Vereinsorgane verpflichtet.

Außerdem sind die Mitglieder zur Zahlung der Beitrittsgebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Nimmt ein Mitglied die Zahlung nicht bis spätestens 31. (einunddreißigsten) Januar jedes Jahres vor, wird es von der Ausübung seiner Rechte suspendiert, bis seine Verbindlichkeit erfüllt ist. Auf jeden Fall wird ein Mitglied, falls es seine Position nicht bis spätestens 31. (einunddreißigsten) März des Zurechnungsjahrs in Ordnung bringt, aus der Vereinigung ausgeschlossen.

Den Mitgliedern ist es verboten, ohne vorherige Zustimmung seitens des Vorstands die Bezeichnung und/oder Marke der Vereinigung zur Kennzeichnung von Kartellen, Unternehmen, kommerziellen Initiativen oder wie auch immer gebildeten Gruppen zu verwenden.

Die Mitglieder haben die Pflicht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Art.13 – VEREINSVERBINDLICHKEITEN

Die Vereinigung haftet ausschließlich mit ihrem eigenen Vermögen für alle Verbindlichkeiten, die von den Verwaltungsorganen unter Beachtung der vorliegenden Satzung und des Gesetzes sowie in den Grenzen der erhaltenen Vollmacht aufgenommen wurden. Alle Mitglieder des Vorstands haften persönlich und

untereinander gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten, die von jenen Personen, welche die Vereinigung im Rahmen des ihnen verliehenen Mandats vertreten, gegenüber Dritten übernommen wurden, unter Beachtung der Bestimmungen des Art.18 des ZGB.

Art.14 – RÜCKTRITT VON MITGLIEDERN

Der Rang eines Mitglieds geht verloren:

- a) bei schriftlicher Rücktrittserklärung, die an die Vereinigung, vertreten durch den Präsidenten, gerichtet ist;
- b) von Todes wegen;
- c) wegen der nicht fristgerechten Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
- d) wegen des Ausschlusses in den von der vorliegenden Satzung und von der Vereinsordnung festgelegten Modalitäten.

Art.15 – AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Der Ausschluss eines Mitglieds wird in folgenden Fällen auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen:

- a) falls das Mitglied die Bestimmungen der vorliegenden Satzung, der Vereinsordnung, des Verhaltenskodex und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse nicht befolgt;
- b) falls das Mitglied Tätigkeiten abwickelt oder abzuwickeln versucht, die den Interessen der Vereinigung widersprechen;
- c) falls das Mitglied in irgendeiner Weise der Vereinigung schwere Schäden, auch moralischer Art, zufügt;
- d) falls das Mitglied wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags suspendiert wurde und seine Position nicht in Ordnung bringt.

Art.16 – AUSSCHLUSSVERFAHREN

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Präsident dem Betroffenen eine förmliche Beanstandung bezüglich der Handlungen, der Tatbestände oder des Verhaltens zusenden, welche mit dem Verbleib in der Vereinigung unvereinbar erscheinen. Diese Beanstandung wird in den in der Vereinsordnung angegebenen Modalitäten vorgenommen, wobei eine angemessene Frist für Verteidigung und Rechtsschutz zugesichert werden muss. Der Beanstandungsbrief muss mittels Einschreibens mit Empfangsanzeige an die Adresse geschickt werden, die vom Mitglied in seinem Beitrittsantrag erklärt wurde, oder andernfalls an jene Adresse, die im Falle einer Adressänderung später vom Betroffenen mitgeteilt wurde. Die Erfüllung obengenannter Förmlichkeiten reicht auf jeden Fall aus, damit die Mitgliederversammlung die Beschlussfassung vornehmen kann, auch für den Fall, dass der Betroffene wegen eines ihm zuzurechnenden Umstandes die Beanstandung nicht an der erklärten Adresse erhält. In keinem Fall von Rücktritt oder Ausschluss kann das Mitglied die Rückzahlung der unter welchem Titel auch immer bezahlten Summen verlangen.

Solange die Mitgliederversammlung noch nicht entschieden hat, können die Rechte des Mitglieds vom Vorstand ausgesetzt werden.

Art.17 – MITTEILUNGEN

Die in Sachen Rücktritt, Verwirkung und Ausschluss gefassten Beschlüsse müssen den davon betroffenen Mitgliedern mittels eines Einschreibebriefs an das erklärte Domizil mitgeteilt werden. Alle allfälligen anderen Mitteilungen, welche die Vereinstätigkeit betreffen, werden per E-Mail an die Adresse geschickt, welche vom Mitglied im Zeitpunkt der Eintragung erklärt wurde, oder andernfalls auf dem gewöhnlichen Postweg zugeschickt.

III. TITEL – Organisation der Vereinigung

Art.18 – ORGANISATION DER VEREINIGUNG

Die Vereinsorgane sind folgende:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Ehrenpräsident;
- d) Präsident;
- e) Vizepräsident;
- f) Generalsekretär;
- g) Schatzmeister;
- h) Wissenschaftlich-technischer Beirat;
- i) Schiedsgericht.

Art.19 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vertretungsorgan der Vereinigung.

Sie besteht aus den Gründungsmitgliedern und allen Beitretenden Mitgliedern, Feststellenden Mitgliedern und Schätzenden Mitgliedern, die mit der Erfüllung der Vereinspflichten in Ordnung sind und seit mindestens einem Monat – 30 Kalendertagen – vor dem Datum der Versammlungseinberufung vorschriftsmäßig eingetragen sind.

Die Mitgliederversammlung wird mittels einer Kundmachung einberufen, welche am Sitz der Vereinigung mindestens fünfzehn Tage vor dem Datum der Versammlung anzuschlagen ist, und mit einer Kundmachung, die mittels Telegramm, Telex, Fax, E-Mail oder mit jedem beliebigen anderen Mittel mitgeteilt wird, das geeignet ist, den Beweis für den erfolgten Empfang am Domizil der Mitglieder mindestens fünfzehn Tage vor

dem Datum der Versammlung sicherzustellen. Die Einberufungskundmachung muss das Datum, die Uhrzeit, den Ort der Versammlung und die Tagesordnung enthalten. Außerdem kann sie das Datum der zweiten Einberufung (an einem von der ersten Einberufung verschiedenen Tag) angeben für den Fall, dass die erste Einberufung nicht stattfinden kann.

Die Versammlung muss mindestens einmal jährlich binnen vier Monaten ab dem Abschluss des Rechnungsjahrs zur Genehmigung der Abschlussbilanz und des Haushaltsvoranschlags und immer dann einberufen werden, wenn dies notwendig erscheint oder wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder mit begründetem Antrag gefordert wird.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen und bei Anwesenheit – persönlich oder im Vertretungswege durch Bevollmächtigung – von mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei der zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung bei jeder beliebigen Anzahl von Versammlungsteilnehmern gültig. Bei Beschlüssen über die Genehmigung der Bilanz und bei jenen, welche die Haftung der Verwalter betreffen, haben diese kein Stimmrecht.

Um die Gründungsurkunde und die Satzung abzuändern, bedarf es sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Einberufung der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder und der Ja-Stimme der Mehrheit der Anwesenden.

Um die Auflösung der Vereinigung und die Zuwendung des Vermögens zu beschließen, bedarf es sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Einberufung der Ja-Stimme von mindestens drei Vierteln der Mitglieder.

Jedes Mitglied kann höchstens drei Mitglieder aufgrund einer Bevollmächtigung vertreten.

Der Versammlung stehen folgende Aufgaben zu:

19.1 Ordentliche Versammlung

- a)** Erörterung und Beschlussfassung über die Abschlussbilanzen und Haushaltsvoranschläge und die Berichte des Vorstands;
- b)** Wahl von zwei Mitgliedern – unter den eigenen Beitretenden Mitgliedern – in Vertretung der Feststellenden Mitglieder und der Schätzenden Mitglieder, welche den Vorstand bilden sollen zusammen mit den Gründungsmitgliedern, welche von Rechts wegen Vorstandsmitglieder sind;
- c)** Festlegung – auf Vorschlag des Vorstands – der Beitrittsgebühren und der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- d)** Ratifikation der vom Vorstand beschlossenen internen Verordnungen und Genehmigung jener Verordnungen, die aufgrund der Ermächtigung seitens der Mitgliederversammlung verfasst wurden;

e) Beschlussfassung über jedes sonstige Thema, das ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet wird;

f) Beschlussfassung bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern;

g) Ernennung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

19.2 Außerordentliche Versammlung

a) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung;

b) Beschlussfassung über die Vorschläge zur Abänderung der Satzung.

Art.20 – VORSTAND

Der Vorstand ist das Leitungs- und Verwaltungsorgan der Vereinigung. Er besteht aus den Gründungsmitgliedern, die ihm von Rechts wegen angehören, aus dem Ehrenpräsidenten sowie aus zwei anderen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in den von Art.19.1, Buchstabe b), vorgesehenen Fristen und Modalitäten gewählt werden, mit Ausnahme des ersten Vorstandes, der in der Gründungsurkunde ernannt wird und nur aus den Gründungsmitgliedern besteht.

Der Vorstand bleibt drei Jahre im Amt und jedenfalls bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung, welche die Erneuerung der Vereinsämter vornimmt. Bei Auslaufen ihres Mandats können die ernannten Mitglieder höchstens zweimal hintereinander in ihrem Amt bestätigt werden.

Der Vorstand nimmt aus seinen Reihen die Ernennung des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters vor.

Außerdem wählt er den Ehrenpräsidenten und kann diesen auch von außerhalb des Vorstands berufen; in letzterem Fall wird der Ehrenpräsident automatisch Vorstandsmitglied.

Die Abstimmungsmodalitäten werden in der Vereinsordnung festgelegt.

Der Vorstand tritt aufgrund der Einberufung seitens des Präsidenten oder auf Initiative von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, sooft diese es für nötig befinden, zusammen. Falls Vorstandsmitglieder verhindert sind, können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung über Fragen betreffend die Tätigkeit der Vereinigung für die Verwirklichung ihrer Zielsetzungen, unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung geäußerten Empfehlungen und unter Ergreifung aller jeweils gebotenen Initiativen;

- b)** Beschlussfassung über die Zulassung von Mitgliedern;
- c)** allfällige Aufnahme von Personal, das für die Abwicklung der Tätigkeit der Vereinigung nötig ist;
- d)** Auftragserteilung an den Präsidenten für den Abschluss von Verträgen, Konventionen, Vereinbarungen mit anderen Organismen oder mit Dritten zum Zwecke der Verwirklichung der Vereinszwecke;
- e)** Beschlussfassung über die Eröffnung allfälliger peripherer operativer Sitze;
- f)** Erstellung des Haushaltsvoranschlags und der Abschlussbilanz, die der Mitgliederversammlung zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten sind;
- g)** Beschlussfassung über jeden Akt vermögensrechtlicher und finanzieller Art, welcher über die ordentliche Verwaltung hinausgeht, mit der Pflicht, davon bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Mitteilung zu machen;
- h)** Vornahme – zu Beginn jedes Jahres vor dem Zusammentreten der für die Genehmigung der Bilanz einberufenen Mitgliederversammlung – der Überarbeitung der Mitgliederverzeichnisse zwecks Feststellung des Weiterbestehens der Zulassungsvoraussetzungen jedes einzelnen Mitglieds unter Ergreifung der zweckmäßigen Maßnahmen;
- i)** Ernennung von beratenden oder Studienkommissionen, welche auch aus Mitgliedern bestehen können und von einem Vorstandmitglied geleitet werden;
- j)** Beschlussfassung über die Vorschläge von Abänderungen der Satzung, die der Außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten sind;
- k)** Erlass der Durchführungsverordnungen zur Satzung sowie Festlegung jeder sonstigen Norm oder Bestimmung, die für die bessere Abwicklung der Vereinstätigkeit als notwendig oder nützlich erscheint;
- l)** Vornahme jedes sonstigen Akts der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung, der nicht vom Gesetz oder von der Satzung der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Organs vorbehalten ist;
- m)** Beschlussfassung über alle sonstigen Sachbereiche, die ihm durch vorliegende Satzung vorbehalten sind.

Außerdem kann der Vorstand einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern und/oder Vereinsmitgliedern gemeinsam oder getrennt auf bestimmte Zeit oder bis auf Widerruf Aufträge für die Vornahme einzelner Akte oder Serien von Akten anvertrauen, indem er den Inhalt der Akte und die Befugnisse festlegt und allfällige Vergütungen und/oder Rückvergütungen zuweist. Die Funktionen laut Punkt b, c, d, e, f, h, i, j, k können nicht Gegenstand der Bevollmächtigung bilden.

Art.21 – EHRENPRÄSIDENT

Der Ehrenpräsident wird vom Vorstand wie von Art.20 vorgesehen ernannt. Er muss nicht Vereinsmitglied sein.

Das Amt des Ehrenpräsidenten läuft nie aus und erledigt sich nur aufgrund des Rücktritts des Ehrenpräsidenten oder aufgrund eines begründeten Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands. Der Ehrenpräsident nimmt mit Stimmrecht an den Arbeiten des Vorstands teil.

Art.22 - PRÄSIDENT

Mit Ausnahme des ersten Präsidenten, der im Gründungsakt ernannt wird, wird der Präsident vom Vorstand nach den in der Vereinsordnung vorgesehenen Modalitäten gewählt, bleibt drei Jahre lang im Amt und kann im Amt bestätigt werden.

Der Präsident beruft den Vorstand sowie die Mitgliederversammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er leitet den Verein und vertritt ihn in jeder Hinsicht gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Präsident hat die allgemeine Verantwortung für die Führung und den guten Ablauf der Vereinsgeschäfte. Ihm steht die gesetzliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und vor Gericht zu, einschließlich der Unterzeichnung der Vereinsakte sowohl gegenüber Mitgliedern als auch gegenüber Dritten. Er hat die Befugnis, Summen jedwedes Betrages und jedweder Beschaffenheit, die von beliebigen Personen und unter einem beliebigen Rechtstitel gezahlt werden, einzuheben oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person einheben zu lassen, unter Ausstellung einer Quittung; er hat die Befugnis, Rechtsanwälte, Sachverständige und Schiedsrichter in jedwedem Stand und in jedweder Instanz des Gerichtsverfahrens und gegenüber jeder beliebigen Behörde zu ernennen.

Der Präsident beaufsichtigt im Besonderen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

In seiner Abwesenheit oder bei seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten ersetzt, während im Falle seines Rücktritts oder einer schwerwiegenden Verhinderung der Vizepräsident für die Einberufung des Vorstands zwecks Ersetzung des Präsidenten Sorge tragen muss.

Der Präsident kann vorübergehend oder ständig einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern einen Teil seiner Aufgaben übertragen.

In Fällen von solcher Dringlichkeit, dass die Einberufung des Vorstands nicht möglich ist, beschließt der Präsident über Sachgebiete, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen – mit Ausnahme jener, welche eine dauerhafte Ausgabenzweckbindung mit sich bringen -, und unterbreitet dann seine Beschlüsse bei der unmittelbar darauffolgenden Sitzung dem Vorstand zur Ratifikation.

Allen Mitgliedern des Vorstands steht eine Spesenvergütung für die Ausübung der mit ihrem Amt verbundenen Funktionen zu.

Dem Präsidenten und den anderen Vereinsämtern wird außerdem eine im Verhältnis zu den bekleideten Ämtern und Verantwortlichkeiten stehende Entschädigung zuerkannt, wie von der Vereinsordnung festgelegt, soweit dies mit den finanziellen Mitteln und der Bilanz der Vereinigung vereinbar ist.

Art.23 – VIZEPRÄSIDENT – GENERALESEKRETÄR – SCHATZMEISTER

Der Vizepräsident übt die Funktionen eines Stellvertreters des Präsidenten aus, die ihm vom Präsidenten selbst übertragen werden, oder im Falle der vorübergehenden Verhinderung des Präsidenten.

Der Generalsekretär sorgt für die Protokollierung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung und übt jede sonstige ihm vom Vorstand zugewiesene Funktion aus.

Der Schatzmeister nimmt Einhebungen und Zahlungen ordentlicher Art vor und ist für die Führung der Vereinsbuchhaltung sowie für die Abfassung der Bilanz verantwortlich. Er berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung den Stand der Finanzgebarung.

Art.24 – WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHER BEIRAT

Eingesetzt wird der Wissenschaftlich-technische Beirat, der aus angesehenen Gelehrten und Fachleuten und aus Universitätsdozenten besteht, welche auf Einladung des Präsidenten und des Ehrenpräsidenten, dem die Leitung zusteht, als Beiratsmitglieder berufen werden, nach vorausgehender Einigung im Vorstand der Vereinigung. Der Wissenschaftlich-technische Beirat übt eine beratende und vorschlagende Funktion auf freiwilliger Basis über Themen wissenschaftlicher und technischer Art im Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Vereinigung aus. Der Wissenschaftlich-technische Beirat ist für seine Tätigkeit dem Vereinspräsidenten direkt verantwortlich. Die Tätigkeit des Beirats kann durch eine spezifische Verordnung geregelt werden.

IV. TITEL – Schiedsgericht und Änderung der Satzung

Art.25 – SCHIEDSGERICHT

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auch unter Nicht-Vorstandsmitgliedern ernannt werden. Das Schiedsgericht entscheidet in allen Streitfällen einschließlich jener zwischen Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und der Vereinigung. Das Schiedsgericht ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und urteilt nach Billigkeit; seine Entscheidungen haben den Charakter eines formlosen Schiedsspruchs und sind unanfechtbar. Das Schiedsgericht bleibt bis zur Erneuerung der Vereinsämter im Amt. Das Eingreifen des Schiedsgerichts muss von einem Mitglied unbedingt vor der Anstrengung eines Gerichtsverfahrens beantragt werden. Bevor sich ein Mitglied an die Gerichtsbehörde wendet, muss es auf jeden Fall den Ausgang der Entscheidung des Schiedsgerichts abwarten; dieses entscheidet in den in der Vereinsordnung festgelegten Fristen und Modalitäten.

Von der Tätigkeit des Schiedsgerichts sind all jene Streitigkeiten ausgenommen, für welche die Zuständigkeit der Gerichtsbehörde vorbehalten ist.

V. TITEL – Auflösung der Vereinigung

Art.26 – AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER VEREINIGUNG

Die Vereinigung löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder wegen nachträglich hinzugekommener, wie immer verursachter Unmöglichkeit, den Vereinszweck zu verfolgen, auf. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung der Vereinigung und die Ernennung der Liquidatoren beschließt, legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Zuwendung des Restvermögens fest. Unter

Berücksichtigung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung und vorbehaltlich einer anderen vom Gesetz auferlegten Zweckbestimmung wählen die Liquidatoren für die Zuwendung des Restvermögens gemeinnützige Zwecke oder eine nicht gewinnorientierte Organisation, welche im selben oder in einem ähnlichen Sektor tätig ist.

Art.27 – ABSCHLIESSENDE UND VERWEISUNGSBESTIMMUNGEN

Für alles, was in vorliegender Satzung nicht ausdrücklich behandelt wird, gelten, sofern anwendbar, die geltenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.